

Feststellung der Entgeltgruppe¹

Dienststelle

1. Persönliche Verhältnisse

Name	Vorname	Geburtsdatum
Abgeschlossene Berufsausbildung/Verwaltungseigene Prüfung als		Ausbildungsdauer ²
Bisherige Tätigkeit als ³	bei	von bis

2. Auszuübende Tätigkeit ab

Lfd. Nr.	Darstellung der Tätigkeit ⁴	Zeitanteil in %	Entgeltgruppe Fallgruppe

3. Anforderungen (Fachkenntnisse, Fähigkeiten)

Tätigkeit Lfd. Nr.	Bewertung der Tätigkeit	Zeitanteil in %
	Einfachste Tätigkeiten	
	Einfache Tätigkeiten	
	Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist bzw. Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind	
	Tätigkeiten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren/von mindestens drei Jahren ¹	
	Begründung der sonstigen Anforderungen, insbesondere der Heraushebungsmerkmale ⁵ :	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Vorgesetzte/r)

4. Ergebnis - wird von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt –

Die/der Beschäftigte ist somit ab _____ in der Entgeltgruppe _____ TV-L eingruppiert.

(Entgeltgruppe _____ Fallgruppe _____ des Teils _____ Abschnitt _____

Unterabschnitt _____ der Entgeltordnung zum TV-L)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen:

¹Dieser Vordruck ist zu verwenden für die Eingruppierung von Beschäftigten nach Teil III der Entgeltordnung.

²Anzugeben ist die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebene Ausbildungsdauer

³Anzugeben, soweit für die Eingruppierung von Bedeutung

⁴Es ist jeweils die konkrete auszuübende Tätigkeit anzugeben. Tätigkeiten unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit sind zeitlich aufzuschlüsseln (z. B. beim Handwerker in Normaltätigkeit, hochwertige Arbeiten, besonders hochwertige Arbeiten). Die Bewertung der Tätigkeiten ist unter Nr. 3 dieses Vordrucks schlüssig zu begründen.

⁵Die Darstellung muss zweifelsfrei erkennen lassen, welche erhöhten Anforderungen die Tätigkeiten stellen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes Heraushebungsmerkmal schlüssig zu begründen. Nicht ausreichend sind allgemeine Formulierungen, insbesondere Wiederholungen der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen